

Datenschutz: Wer nichts tut, kann nicht mit Nachsicht rechnen

Die Übernahme der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) ins EWR-Abkommen wird im Juli erwartet. Die DSGVO gilt dann unmittelbar auch im Inland und unabhängig von den Gesetzesanpassungen, mit denen sich der Juni-Landtag befasst. Dazu einige Überlegungen, insbesondere mit Blick auf kleinere Betriebe, deren Ressourcen die DSGVO verhältnismässig stark strapazieren dürfte.

Jedes Unternehmen ist Datenverarbeiter

Die DSGVO gilt grundsätzlich für alle, die personenbezogene Daten verarbeiten, unabhängig von der Unternehmensgrösse und unabhängig davon, ob Datenverarbeitung nur eine Begleittätigkeit (Personalwesen, Kundendaten, Rechnungswesen, Vertrieb, Marketing usw.) oder die Kernaufgabe (z.B. Datenanalyse für Dritte) darstellt. Bereits die Führung einer alphabetischen Kundenkartei gilt als Datenverarbeitung. Ausgenommen sind einzig rein persönliche oder familiäre Tätigkeiten. Die DSGVO gilt also sowohl für Grossunternehmen als auch Kleinbetriebe.

Differenzierungen trifft die DSGVO aufgrund der Sensibilität der Daten und der Verarbeitungsintensität. Selbst kurz vor Wirksamwerden der DSGVO sind noch etliche Fragen betreffend die konkreten Pflichten offen. Von den zuständigen Behörden werden laufend Klarstellungen kommuniziert, so auch Verständigungen über die Auslegung der DSGVO-Pflichten für KMU.

Trotz Unklarheiten: Schonfrist nutzen!

Bei dieser Ausgangslage – hohe Komplexität der Rechtsvorschriften einerseits und Unklarheiten bei deren Anwendung andererseits – ist es praktisch unmöglich, mit vertretbarem Aufwand alles

richtig zu machen. Immerhin, die drakonischen Sanktionen, die die DSGVO vorsieht, werden dort nicht greifen können, wo nicht klar ist, welche konkreten Pflichten gelten. Sowieso ist während einer gewissen Konsolidierungsdauer nicht damit zu rechnen, dass überhaupt Sanktionen ausgesprochen werden, solange keine gravierenden, offensichtlichen oder absichtlichen Verstösse gegen die DSGVO vorliegen. Deshalb gilt es, diese «Schonfrist» zu nutzen und im eigenen Haus Ordnung zu schaffen. Gar nichts zu tun ist keine Alternative. Wer nichts tut, kann auch nicht mit Nachsicht rechnen. Die Bemühungen, den Datenschutzpflichten nachzukommen – wozu auch der Beizug entsprechender Unterstützung gehört – werden bei einer behördlichen Überprüfung gewürdigt.

Wie ist mein Unternehmen von der DSGVO betroffen?

Um festzustellen, inwieweit ein Unternehmen von der DSGVO betroffen ist, bedarf es einer Bestandsaufnahme: Welche Daten sind verfügbar, wie wurden und werden Daten erlangt, wie werden sie aktuell verwendet, liegen entsprechende Einverständniserklärungen der Betroffenen oder gesetzliche Rechtfertigungsgründe für die Verarbeitung vor usw. Je nach Ausgangslage (Komplexität der Tätigkeiten, vorhandenes Know-how und sonst verfügbare Ressourcen usw.) kann bereits diese Bestandsaufnahme eine Herausforderung darstellen.

Die Bestandsaufnahme zeigt auf, welche Massnahmen notwendig sind. Dabei stellen sich Fragen wie z.B.: reicht eine einfache Anpassung von Vertragsgrundlagen; müssen spezifische Einwilligungserklärungen eingeholt werden; müssen Datenbestände gelöscht werden; welche Datenverarbeitungstätigkeiten müssen in einem Verzeichnis erfasst werden; welche technischen (Stichwort EDV) und

organisatorischen (z.B. Arbeitsprozesse) Massnahmen sind zu treffen usw.

Ansprüche Betroffener

Datenschutz ist nicht Selbstzweck und die DSGVO räumt den betroffenen Personen diverse Rechte ein. So muss auf Anfrage Betroffener binnen kurzer Frist umfassend Auskunft erteilt werden, welche Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden, woher die Daten stammen, ob sie weitergegeben und wie lange sie gespeichert werden usw. Auch kann jeder Betroffene eine Berichtigung oder sogar eine Löschung seiner Daten verlangen. Kommt ein Datenverarbeiter seinen Pflichten nicht nach, drohen Anzeigen und Sanktionen.

Angriffsfläche vermeiden

Die DSGVO verlangt von Unternehmen nicht nur eine einmalige Anpassung, sondern die laufende Beobachtung der Datenverarbeitung und Abstimmung mit den rechtlichen Vorgaben. Datenschutz stellt schon heute einen Wettbewerbsfaktor dar. Um sich nicht unabwägbar Risiken auszusetzen gilt es, die Zeit zu nutzen und sich für das künftige Datenschutzregime fit zu machen.



● Rechtsanwalt Christoph Büchel



RECHTSANWÄLTE

Wilhelm & Büchel

Lova-Center, LI-9490 Vaduz
Kirchstrasse 54, LI-9491 Ruggell
Tel.: +423 399 48 50, Fax: +423 399 48 51
office@wbr.li, www.wbr.li